Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.12.1990 im Amtsblatt Nr. 1/90 der Stadt Potsdam veröffentlicht.

Potsdam, den.

gez. Dr. v. Feldmann Stadtrat für Stadtentwicklung Wirtschaft und Gewerbe

Bürgerbeteiligung, 1.Stufe

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 06.05.1991 bis 24.05.1991 stattge-

Potsdam, den Z2. 7.93

gez Globisch Stellvertretender Amtsleiter Stadtentwicklungsamt

Beschluß der öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.1992 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 19 06 1992 im Amtsblatt Nr 6/92 der Stadt Potsdam veröffentlicht.

Potsdam, den.

gez Dr v. Feldmann Stadtrat für Stadtentwicklung Wirtschaft und Gewerbe

Bürgerbeteiligung, 2.Stufe

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom April 1992 hat in der Zeit vom 18.08 1992 bis 21.09.1992 stattgefunden.

Potsdam, den.

gez Dr v Feldmann Stadtrat für Stadtentwicklung Wirtschaft und Gewerbe

Satzungsbeschluß

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung als Satzung beschlossen.

Potsdam, den V.7. 1993

der Landeshauptstadt Potsdam, Präsident der StVV Der Stadtorasident Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Genehmigung

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen hat mit Schreiben vom 09.02.1994 den Bebauungsplan genehmigt.

Potsdam, den

gez. Dr. v. Feldmann Stadtrat für Stadtentwicklung uhd Wirtschaftsförderung

Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt Nr. 5194, der Stadt Potsdam vom 20,05,94. bekanntgegeben

Potsdam, den

gez Dr v. Feldmann Stadtrat für Stadtentwicklung Wirtschaft und Gewerbe

Der katastermäßige Bestand am ...16.2.94. sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Rlanung werden als richtig bescheinigt.

für den katastermäßigen Bestand:

Potsdam, den 16.2.94 Kataster- und Vermessungsamt Potsdam

Unterschrift

für die geometrische Festlegung:

Potsdam, den .. 11. 02.94 Vermessungsamt der Stadt Potsdam Magistrat der Stadt Potsdam

14461 Potsdam

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begrundung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtentwicklungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

strat der Stadt

Potsdam, den 09.0

VERMERK zur Kartengrund e für den B-Pla⊠

Für die Umsetzung des Be ingsplanes einschließlich evtl. vorgesehener ges er Umlegungen ist eine Kartengrundlage mit stellung der Katastergrenzen aufgrund v vermessungen notwendig.

e Festsetzungen der städteba können nur auf einer derartigen vollständig und eindeutig getroffe

POTSDAM

Potsdam, 21.07.1993

BESCHEINIGUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Nr.: ..2. r. Horstweg-Süd..... Gemeinde: Potsdam Es wird die inhaltliche Übereinstimmung der Darstellung des Katasterbestandes mit der amtlichen Katasterkarte bescheinigt*/nicht-bescheinigt.

Für die Genauigkeit der Vergrößerung bzw. Verkleinerung auf den Maßstab des vorgelegte Planes, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der topographischen Darstellung, sowie für die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Fortsetzungen wird keine Gewähr übernommen. Im übrigen werden gemäß dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz Branden-burg (Verm.Lieg.GBB) vom 28.11.1991 folgende Auflagen erteilt: 1. Liegenschaftsvermessungen (Grenzmessungen, Grundstücksteilungen) dürfen

2. Festpunkte der Landesvermessung sind besonders zu schützen (§ 8). Im vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Festpunkte des staatlichen trigonometrischen Netzes und des staatlichen Höhennetzes sowie des Punkt-Nr. .. 123/3317, 123/3321

Die Lage der Punkte ist aus beigefügter Übersicht im Maßstab 1:50000... 3. Inhalt des Liegenschaftskatasters (§ 9)

-nicht* dem Inhalt der amtlichen Katasterkarte. Nach entsprechender Berichtigung ist der Plan dem Kataster- und Ver

Die Liegenschaftsgrenzen und -bezeichnungen entsprechen*/entsprechen

messungsamt erneut vorzulegen. 4. Einmessungsverpflichtung (§ 15) Der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten den Neubau oder die Grundrißveränderung von Gebäuden durch eine dafür befugte Vermessungsstelle einmessen zu lassen.

Oer Wortlaut der zitierten §§ aus dem LVerm.Lieg.GBB ist auf der

lückseite gib

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete

Gemäß § 1 Abs 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen nach § 4 Abs 3 Nr 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) nicht zulassig sind

2 Eingeschrankte Gewerbegebiete GE,

2.1 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind in den eingeschrankten Gewerbegebieten GE_E, ausschließlich das Wohnen nicht wesentlich storende Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungen zulässig

2.2 Gemaß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß folgende Nutzungen nicht zulässig sind - Lagerhauser, Lagerplatze und offentliche Betriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO teilw.) - Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) -Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) - Nutzungen die eine zusätzliche Staubemission hervorrufen (§ 1 Abs 5 BauNVO) -Betriebe und Anlagen die der Genehmigung nach § 4 Bundesimissionsschutzgesetz

23 Gemaß § 1 Abs 6 BauNVO wird festgesetzt daß die Ausnahmen nach § 8 Abs 3 Nr 3 (Vergnügungsstatten) nicht zulässig sind

3 Eingeschrankte Gewerbegebiete GE,

(BlmSchG) bedurfen

Gemaß § 1 Abs 4 BauNVO sind in den eingeschrankten Gewerbegebieten GE, ausschließlich das Wohnen nicht wesentlich storende Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungen zulässig

4 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

GemaR § 16 BauNVO gilt als unterer Bezugspunkt HN (Höhe über Null) Die TH: Traufhöhe stellt sich als außerer Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut dar. Bezogen auf die hochstzulassige Traufhöhe darf die Neigung von Pultdächern maximal 30°, die Neigung von Satteldächern maximal 45° betragen. Die festgesetzten Höhen gelten nicht für untergeordnete Anlagen nach Landesrecht und für notwendige technische Anlagen des Immissionsschutzes.

5 Geh- Fahr und Leitungsrecht gemaß § 9 Abs 1 Nr 21 BauGB Die festgesetzte Flache A kann mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zustandigen Versorgungsunternehmen belastet werden

Die festgesetzten Flachen B und C können mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten

Die festgesetzte Flache D kann mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet werden

Rad- und Fußweg § 9 Abs. 1 Nr 11 BauGB)

der Anlieger belastet werden

Über den festgesetzten Rad- und Fußweg von der H.-Mann-Allee zur Planstraße A sind im Abschnitt A B zwei Überfahrten zulässig

Garagen Stellplatze und Nebengebaude

Gemaß § 12 Abs 6 und § 14 Abs 1 BauNVO sind Garagen Stellplatze und Nebengebaude in den allgemeinen Wohngebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig Gemaß § 21(5) BauNVO kann die zulässige Geschoßflache um die Fläche notwendiger Garagen die unter der Gelandeoberflache hergestellt werden erhoht werden

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gemaß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollen die mit TTT begrenzten Flachen in ihrem Charakter wieder Niederungsflache der Nuthe werden und auf die Hohe von 30 00 - 31 00 m über HN abgesenkt und mit standortgerechten Grasern / Krautern angesat werden. Die Wiesenrander sind locker mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen

9 Flachen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen gemaß § 9 Abs. 1 25 b BauGB

Baume und Straucher sind auf den festgesetzten Flachen dauerhaft zu erhalten und bei naturlichem Abgang zu ersetzen

10 Flachen zum Anpflanzen von Baumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemaß § 9 Abs 1 Nr 25a BauGB

Die festgesetzten Frachen entlang des Horstweges und der Drewitzer Straße sind flachendeckend mit standorttypischen Laubbaumarten und Strauchern zu bepflanzen Je 100 m² Flache sind mindestens 7 großkronige hochwachsende Baume (Wuchshöhe über 15 m) zu pflanzen. Unterbrechungen der Anpflanzungen können ausnahmsweise bis 2,50 m Breite zuge-

Alle anderen festgesetzten Flachen sind auf mindestens 30 % Flächenanteil mit Sträuchern und / oder Stauden anzupflanzen. Der übrige Flachenanteil ist als Wiesenflache anzulegen. Je 200 m² Flache ist mindestens ein großkroniger hochwachsender (Wuchshohe über 15 m), standorttypischer Laubbaum zu pflanzen Die Pflanzungen und Ansaaten sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen. Bei naturlichem Abgang ist Ersatz zu leisten

11 Grunstreifen

Die die Grundstucksgrenzen begleiteriden Flachen mit Pflanzgebot sowie die 5 m- Zone davor konnen im Einzelfall mit. Gebaudeteilen überbauf werden, wenn sichergestellt ist, daß ersatzweise an anderer Stelle die Grunflache erstellt wird. Diese Festsetzung gilt nicht für die Grunstreifen langs des Horstweges und der Heinrich-Mann-Allee

12 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Dachflachen ist zur Grundwasserneubildung auf dem Grundstuck zu versickern § 9 Abs 1 Nr 20 BauGB)

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 LBauO) Stellplatze Zufahrten und Wege

Gemaß § 83 Abs 1 Nr 4 LBauO sind Stellplatze sowie deren Zufahrten und Wege in den Baugebieten und der Gemeindebedarfsflache aus folgenden Materialien herzusteilen

wassergebundene Decke Kies | Schotter

Rasengittersteine Before und Natursteinpflaster mit mind 1 cm : eiten Fille

Sonstige Materialien und Befestigungsformen kormen zugelassen, werden, wenn sie den festgesetzten in ihrer optischen Wirkung entsprechen Bei mehr als 5 Stellplatzen ist eine raumbildende und abgrei vende Umpflanzung aus Baumen und Bei mehr als 10 Stellplatzen ist zusatzlich eine gliedernde Phanzung vorzunehmen Je 5 Stellplatze soll ein mittelgroß, bis großkroniger Laubbaum einer standortgerechten Art ge-

Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen bei Abgang von Pflanzen ist Ersatz zu leisten

Gemaß § 83 Abs 1 Nr. 4 LBauO sind die Stellplatze für bewegliche Abfallbehalter: Wertsto container in die Gebaude mit einzubeziehen oder mit einer abschirmenden Bepflanz ing von mindestens 1 50 m Hohe zu versehen

Stellplatze für bewegliche Abfallbehalter

Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt

III. Erhaltungsgebiet (§ 172 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

Heinrich Mann-Allee (nordostliche Seite) Verkehrsflachen mit besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußweg zwischen die Heinrich Mann-Allee und Planstraße A die Straße Am Nuthewinkel" soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes legt. Planstraße A (sudliche Seite)

anschließendes Gewerbegebiet (nordliche und sudwestliche bis sudostliche Seite, eine jeweils parallel zur historischen Bebauung verlaufende Linie im Sudosten bis zur Heinrich-Mann Alee (siehe Planzeichnung) Das Erhaltungsgebiet ist im Bebauungsplan festgesetzt

Zur Erhaltung der stadtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner stadtebaulichen Gestalt

2 Erhaltungsgrunde/ Genehmigungstatbestand

bedarf gemaß § 172 Abs. 1 Nr. 3 BauGB der Abbruch die Änderung oder die Nutzungsanderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Erhaltungsgebiet der Genehmigung

<u>Hinweise</u>

1 Es gilt die Baunutzungsverordnung BauNVO 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

3. Es wird besonders auf § 9 Abs. 1 der Bauordnung hingewiesen. Hiernach sind nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke zu begrünen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

